
Medieninformation

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Presse und Information
74520 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/46-6385
Telefax: 0791/46-4072
presse@schwaebisch-hall.de
www.schwaebisch-hall.de

Die Idee des Bausparens

Das kollektive Sparen ist heute wie damals die Brücke zum Wohneigentum. Bereits 200 vor Christus wurden in China erste Spargemeinschaften gegründet. Die erste Bausparkasse entstand 1775 in Birmingham. 1885 gründete der Bielefelder Pastor Friedrich von Bodelschwingh die deutsche „Bausparkasse für Jedermann“. Seit den 1920ern setzte sich die Bausparbewegung auch in Deutschland durch. Heute besitzt fast jeder zweite deutsche Haushalt einen Bausparvertrag. Allein Schwäbisch Hall zählt heute mehr als sieben Millionen Kunden.

Die Grundidee des Bausparens ist die Hilfe zur Selbsthilfe: Bei einer Bauspargemeinschaft zahlen viele Sparer in einen „Topf“ und finanzieren aus den eingezahlten Mitteln später ihre Darlehen. Der klassische Bausparvertrag ist demnach ein kombinierter Spar- und Darlehensvertrag, bei dem die Bauherren einen Teil ihrer Bausparsumme ansparen und bei der so genannten „Zuteilung“ den Rest als Darlehen erhalten. Ein großer Vorteil: Bei Vertragsabschluss stehen Spar- und Darlehenszinsen für die gesamte Laufzeit fest.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im Bausparkassengesetz geregelt. Dieses Regelwerk definiert auch die so genannten „wohnwirtschaftlichen Verwendungsmöglichkeiten“ des Bauspardarlehens. Dazu gehören neben dem Bau oder Kauf von Wohnhäusern auch Umbau und Modernisierung. Der Erwerb von Bauland, die Baulanderschließungskosten sowie die

Medieninformation

Ablösung von Baufinanzierungskrediten gelten ebenfalls als wohnwirtschaftliche Verwendung.

Gerechte Zuteilung der Bausparmittel

Bei der Zuteilung erhalten die Bausparer ihr angespartes Guthaben verzinst zurück und können nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung über das Bauspardarlehen verfügen. Kriterien für die Zuteilung sind die Höhe des Sparguthabens und die Sparzeit. Für eine gerechte Reihenfolge der Zuteilung wird eine Bewertungszahl errechnet, mit der die Gleichbehandlung aller Bausparer gewährleistet wird.

Die staatliche Förderung des Bausparens

Die Sicherheit der Zinsen und die Verwendung der Mittel für die eigenen vier Wände sind Gründe, weshalb das Bausparen vom Staat gefördert wird. Der Fiskus honoriert eigene Sparleistung bis zu 512 EUR bei Alleinstehenden (Verheirateten maximal 1.024 EUR) mit 8,8 Prozent **Wohnungsbau-Prämie**. Ledige können damit jährlich 45,06 EUR, Verheiratete bis zu 90,11 EUR an Wohnungsbau-Prämie erhalten, wenn ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen 25.600 EUR (Verheiratete: 51.200 EUR) nicht übersteigt.

Zusätzlich zu den eigenen Sparbeträgen können auf dem Bausparvertrag die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden. Der Staat fördert maximal 470 EUR pro Jahr und Arbeitnehmer mit 9 Prozent **Arbeitnehmer-Sparzulage**. Auch hier gelten Einkommensgrenzen: Das zu versteuernde Einkommen darf maximal 17.900 EUR bei Alleinstehenden bzw. 35.800 EUR bei Verheirateten betragen.

Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde 2008 das Bausparen in die Riester-Förderung integriert. Die **Riester-Zulage** für jeden rentenversicherungspflichtigen Erwachsenen beträgt 154 EUR pro Jahr bzw. 308 EUR bei Verheirateten mit zwei Verträgen. Für jedes kindergeldberechtigtes Kind zahlt der

Medieninformation

Staat 300 EUR bzw. 185 EUR für jedes vor 2008 geborene Kind. Junge Menschen bis zum 24. Lebensjahr erhalten bei Vertragsabschluss einmalig einen Berufseinsteigerbonus von 100 EUR. Für die volle Riester-Zulage müssen zusammen mit den staatlichen Zulagen vier Prozent des beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens auf den Riester-Vertrag eingezahlt werden, maximal 2.100 EUR. Ein zweiter Baustein der Riester-Förderung ist die steuerliche Förderung: Riester-Sparer können ihre Einzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 EUR beim Finanzamt als Sonderausgaben geltend machen. Dabei gelten keine Einkommensgrenzen.

Auch die Verbraucherschützer der Stiftung Warentest empfehlen Wohn-Riester (Finanztest, Ausgabe 12/15): „Riester-Bausparverträge sind erste Wahl, um für ein Eigenheim zu sparen.“

Keine Zinsaufschläge

Für Kleinkredite bis zu 50.000 Euro nehmen Banken oft so genannte Kleindarlehenszuschläge. Diese Zuschläge entfallen beim Bausparen. Gleiches gilt, wenn für die Immobilie bereits eine Grundschuld im Grundbuch an erster Stelle eingetragen ist. Bauspardarlehen können ohne Zinsaufschlag im zweiten Rang des Grundbuchs gesichert werden.

Stand: März 2017